

153

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: ja

VVG §§ 6 Abs. 3 S. 2, 151; AVBf. Haftpflichtvers. (AHB)
§ 6 Satz 2, § 7 Abs. 1 S. 2.

a) Hat der Haftpflichtversicherer den vom Versicherungsnehmer für einen mitversicherten Betriebsangehörigen erhobenen Deckungsanspruch abgelehnt und der Versicherungsnehmer daraufhin zu erkennen gegeben, daß er den Anspruch von sich aus nicht weiter verfolgen will, so kann der Versicherer einer nunmehr vom Versicherten selbst erhobenen Klage auf Gewährung von Versicherungsschutz nicht mehr entgegenhalten, dem Versicherten fehle nach § 7 Abs. 1 S. 2 AHB die Klagebefugnis.

b) In den Schutzbereich der Betriebshaftpflichtversicherung fällt auch ein Unfall, den ein Betriebsangehöriger als Teilnehmer am allgemeinen Verkehr verursacht, sofern die Teilnahme am Verkehr der Erledigung einer betrieblichen Angelegenheit (hier: der Besorgung einer Urlaubsvertretung für sich selbst) dient.

c) Eine grob fahrlässige Obliegenheitsverletzung hat nicht schon dann Einfluß auf die Feststellung des Versicherungsfalles gehabt, wenn ohne sie das Feststellungsverfahren anders verlaufen wäre, sondern nur, wenn durch sie die Feststellung selbst im Ergebnis zum Nachteil des Versicherers beeinflußt worden ist.

BGH, Urt. v. 4. Mai 1964 - II ZR 153/61 - OLG Köln
LG Aachen

Verkündet am 4. Mai 1964

Heil, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der W[redacted]-Vers.Ges., gesetzlich vertreten durch die Vorstandsmitglieder Dr. Kurt H[redacted], Dr. Edmund H[redacted], Dr. Erich K[redacted], Alfred C[redacted], Gerhard R[redacted], Dr. Wolfgang S[redacted] und Heinz S[redacted] in D[redacted], P[redacted]strasse [redacted] - [redacted]

Beklagten und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [redacted] -

gegen

1. die Verkäuferin Klara N[redacted], J[redacted], Am W[redacted],
Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [redacted] -

2. den am [redacted] 1954 geborenen Bernd A[redacted], J[redacted],
D[redacted]-Str. [redacted], gesetzlich vertreten durch seine
daselbst wohnenden Eltern Jakob Adrian und Dorothea A[redacted]
geb. R[redacted],

Streitgehilfen der Klägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [redacted] -

hat der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche Verhandlung vom 4. Mai 1964 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Fischer und der Bundesrichter Dr. Kuhn, Dr. Nörr, Dr. Schulze und Fleck

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des
3. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Köln vom
29. Mai 1961 wird auf Kosten der Beklagten zurück-
gewiesen, die auch die Kosten des Nebenintervenienten
Bernd A[redacted] zu tragen hat.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Die Klägerin war Verkäuferin in der Metzgerei des Metzgermeisters Peter Sch[REDACTED] in Jülich. Am 6. Juli 1957 fuhr sie mit ihrem Fahrrad auf der Raderstraße in Jülich den damals dreijährigen Bernd A[REDACTED] an und verletzte ihn erheblich. Ihre Schadensersatzpflicht wegen dieses Unfalls ist dem Grunde nach rechtskräftig festgestellt worden. Die Klägerin nimmt die Beklagte aus dem Betriebs-Haftpflichtversicherungsvertrag in Anspruch, den Sch[REDACTED] mit der Beklagten abgeschlossen hatte und der auch die gesetzliche Haftpflicht der Angestellten umfaßte, soweit Forderungen "gegen sie aus Anlaß der Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen erhoben werden". Die Klägerin hat behauptet, der Unfall habe sich auf dem Weg zur Zeugin G[REDACTED] ereignet, die sie nach Geschäftsschluß habe aufsuchen wollen, um sie um die Übernahme einer Urlaubsvertretung zu bitten; nur unter dieser Bedingung habe Sch[REDACTED] ihr vom kommenden Montag an Urlaub geben wollen. Als sie Frau G[REDACTED] zu Hause nicht angetroffen habe, sei sie, wie von vornherein geplant, zur Badeanstalt weitergefahren. Die Klägerin hat beantragt, die Beklagte zu verurteilen, ihr Versicherungsschutz zu gewähren.

Die Beklagte hat um Abweisung der Klage gebeten. Sie ist der Ansicht, die Klage auf Versicherungsschutz könne nur von dem Versicherungsnehmer Sch[REDACTED], aber nicht von der mitversicherten Klägerin geltend gemacht werden. Ein Anspruch auf Versicherungsschutz bestehe im übrigen nicht, da die Klägerin die Fahrt, auf der sich der Unfall ereignet habe, wegen einer persönlichen Angelegenheit unternommen habe. Jedenfalls sei sie von ihrer Verpflichtung zur Leistung freige worden, weil die Klägerin die ihr obliegende Aufklärungspflicht verletzt habe und ihr - der Beklagten - der Unfall auch verspätet gemeldet worden sei.



Das Landgericht hat der Klage stattgegeben, das Berufungsgericht die Berufung zurückgewiesen. Mit der Revision verfolgt die Beklagte ihren Antrag auf Abweisung der Klage weiter. Die Klägerin und der ihr beigetretene Streithelfer A. [REDACTED] bitten um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

I.

Nach § 7 Abs. 1 Satz 2 AHB steht die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag ausschließlich dem Versicherungsnehmer, nicht, auch nicht zusätzlich, dem (Mit-)Versicherten zu. Gleichwohl hat das Berufungsgericht angenommen, die Klägerin könne die Rechte aus dem Versicherungsvertrag geltend machen. Es hat seine Ansicht - unter Hinweis auf die Ausführungen von Wussow (AHB 4. Aufl. § 7 Anm. 4) und Stiefel-Wussow (Kraftfahrversicherung 5. Aufl. § 3 AKB Anm. 16) - in erster Linie damit begründet, Sch. [REDACTED], der Versicherungsnehmer, habe auf die Ausübung seiner Rechte aus dem Versicherungsvertrag verzichtet und dieser Verzicht habe zur Folge, daß die versicherte Klägerin die ihr zustehenden Rechte selbst ausüben könne. Diese Begründung erweckt deshalb Bedenken, weil ein Verzicht des Versicherungsnehmers auf die Rechte aus dem Versicherungsvertrag mit der Folge, daß nunmehr der Versicherte seinen Versicherungsanspruch selbständig geltend machen könnte, nichts anderes bedeuten würde als eine Übertragung des in § 7 Abs. 1 Satz 2 AHB ausschließlich dem Versicherungsnehmer zugewilligten Ein-ziehungs- und Prozeßführungsrechts auf den Versicherten. Eine solche Übertragung ohne oder gegen den Willen des Versicherers

soll aber nach dem Zweck des § 7 Abs. 1 Satz 2 AHB gerade ausgeschlossen sein (vgl. auch § 7 Abs. 3 AHB sowie BGH VersR 1960, 300 mit krit. Anm. v. Thiel VersR 1961, 74).

Gleichwohl ist dem Berufungsgericht im Ergebnis zu folgen, wenn es den Einwand der Beklagten aus § 7 Abs. 1 Satz 2 AHB als unbeachtlich ansieht. Die Geltendmachung dieses Einwandes erscheint nämlich unter den hier vorliegenden Umständen als Rechtsmißbrauch.

Der in § 7 Abs. 1 Satz 2 AHB bestimmte, über die gesetzliche Regelung des § 75 VVG zum Nachteil des Versicherten hinausgehende Ausschluß eines eigenen Verfügungsrechts des Versicherten über den ihm materiell zustehenden Versicherungsanspruch soll den Versicherer der Notwendigkeit entheben, im Schadensfall mit einer unbestimmten Vielzahl ihm unbekannter Personen das Vertragsverhältnis abwickeln zu müssen, anstatt sich allein mit dem Versicherungsnehmer als seinem Vertragspartner auseinanderzusetzen (Stiefel-Wussow aaO § 3 Anm. 16). In der Tat könnte es gerade in der Betriebshaftpflichtversicherung mitunter eine erhebliche Belastung für den Versicherer bedeuten, wenn er nach Eintritt eines Schadens mit einer ganzen Reihe verschiedener, ihm bislang nicht bekannt gewordener Personen wegen ihrer Deckungsansprüche einzeln verhandeln, diese Ansprüche gesondert bescheiden und den hierbei eingenommenen Standpunkt unter Umständen in mehreren Prozessen verteidigen müßte.

Die Bestimmung des § 7 Abs. 1 Satz 2 AHB verliert aber dann ihren vernünftigen Sinn, wenn, wie im vorliegenden Fall, der Versicherer einen vom Versicherungsnehmer für den Versicherten erhobenen Deckungsanspruch abgelehnt und der Versicherungsnehmer daraufhin zu erkennen gegeben hat, daß er

den Anspruch von sich aus nicht weiter verfolgen will. In diesem Fall kennt der Versicherer die Person des Versicherten und die sonstigen, für die Beurteilung des Versicherungsanspruchs wesentlichen Umstände bereits aus seinen bisherigen Verhandlungen mit dem Versicherungsnehmer. Auch braucht er wiederum nur mit einem Verhandlungs- und Prozeßgegner, nämlich dem Versicherten, zu rechnen, es sei denn, daß das Schadenereignis zugleich mehrere mitversicherte Personen als in Frage kommende Haftpflichtschuldner betroffen hat; in diesem Fall werden sich in der Regel die mehreren Betroffenen zumindest zur gemeinsamen Führung eines etwaigen Deckungsprozesses gegen den Versicherer zusammenschließen.

Das einzige beachtliche Interesse, das der Versicherer bei einer Sachlage wie der hier vorliegenden an einem ausschließlichen Einziehungs- und Prozeßführungsrecht des Versicherungsnehmers noch haben könnte, liegt im Kostenrisiko. Die im Rahmen einer Haftpflichtversicherung mitversicherten Personen sind nicht immer wirtschaftlich so gestellt, daß sie einen nennenswerten Teil der Kosten eines Versicherungsprozesses aus eigenen Mitteln aufbringen könnten. Wenn auch die Erhebung aussichtsloser Deckungsklagen vielfach schon an der Verweigerung des Armenrechts scheitern wird, so ist doch nicht zu verkennen, daß der Versicherer, wenn die Prozeßführung dem Versicherten überlassen ist, häufiger als bei Beschränkung dieses Rechts auf den Versicherungsnehmer Gefahr läuft, trotz erfolgreicher Rechtsverteidigung für die aufgewandten Prozeßkosten letztlich keinen Ersatz zu erlangen.

Dieses Interesse des Versicherers, im Streitfall nur mit dem in der Regel zahlungskräftigen Versicherungsnehmer zu tun zu haben, wiegt aber gering gegenüber den untragbaren

und interessenwidrigen Ergebnissen, zu denen die Ausschaltung des Versicherten von der eigenen Geltendmachung seines Versicherungsanspruchs dann führt, wenn nach Ablehnung dieses Anspruchs durch den Versicherer der Versicherungsnehmer nicht mehr gewillt ist, sein Einziehungsrecht zugunsten des Versicherten weiterhin wahrzunehmen. In diesem Fall bliebe dem Versicherten, sofern die Klagefrist der §§ 10 AHB, 12 Abs. 3 VVG noch nicht verstrichen ist, nur der äußerst umständliche und zeitraubende Weg, gegen den Versicherungsnehmer aus dem zwischen diesem und dem Versicherten bestehenden Rechtsverhältnis gerichtlich vorzugehen mit dem Ziel, den Versicherungsnehmer zur Erhebung der Deckungsklage gegen den Versicherer zu zwingen. Da eine solche Klage im allgemeinen nur begründet ist, wenn ein Prozeß gegen den Versicherer genügende Erfolgsaussicht bietet, müßte das mit ihr befaßte Gericht - in der Regel das Arbeitsgericht - incidenter auch den Versicherungsanspruch einer Vorprüfung unterziehen, ohne daß hierdurch aber die noch bevorstehende Auseinandersetzung mit dem Versicherer in irgendeiner Weise gefördert würde. Zudem ergäbe sich bei Durchführung eines solchen Prozesses ein - auch für den Versicherer - unerfreulicher Interessenwiderstreit insofern, als der Versicherungsnehmer zunächst mit dem Versicherer gegen den Versicherten zusammenarbeiten müßte, im Falle seines Unterliegens dann aber gezwungen wäre, in einem weiteren Rechtsstreit gegen den Versicherer die Interessen des Versicherten wahrzunehmen.

Wird dagegen die Klage des Versicherten gegen den Versicherungsnehmer rechtskräftig abgewiesen, so wären, wenn der Versicherte weiterhin von der eigenen Wahrnehmung seiner Rechte gegen den Versicherer ausgeschlossen bliebe, die Folgen vollends unerträglich: Obschon über den materiellen

Versicherungsanspruch des Versicherten noch gar nicht mit Rechtskraftwirkung für und gegen die Beteiligten entschieden wäre, hätte der Versicherte gleichwohl keine Möglichkeit mehr, diesen Anspruch gegen den Versicherer durchzusetzen; der Anspruch hätte nur den Wert einer Naturalobligation. Es kann aber bei verständiger und interessengemäßer Betrachtung nicht der Zweck allgemeiner Versicherungsbedingungen sein, einerseits Ansprüche auf Versicherungsschutz zu begründen, andererseits aber deren Befriedigung unter Umständen an der fehlenden Durchsetzbarkeit für den materiellen Anspruchsinhaber scheitern zu lassen.

Hinzu kommt noch folgende Überlegung: Hat der durch den Versicherten geschädigte Dritte auf Grund eines im Haftpflichtprozeß erwirkten Urteils gegen den Versicherten dessen Freistellungsanspruch gegen den Versicherer pfänden und sich zur Einziehung überweisen lassen, so ist er hinsichtlich der Durchsetzung dieses Anspruchs ebenso wie der Versicherte selbst zunächst auf den guten Willen des Versicherungsnehmers angewiesen. Zwar könnte er zusätzlich einen etwaigen Anspruch des Versicherten gegen den Versicherungsnehmer auf Wahrnehmung der Rechte gegen den Versicherer pfänden lassen. Beurteilt aber das mit diesem Anspruch befaßte Gericht die Aussichten eines Versicherungsprozesses ungünstig, so träte wiederum das sinnwidrige Ergebnis ein, daß ein materiell möglicherweise begründeter Anspruch, über den bislang nicht rechtskräftig entschieden wurde, nicht durchgesetzt werden könnte. Ein solches Ergebnis liefe auch dem Sinn und Zweck des § 156 VVG zuwider. Wenn diese gesetzliche Vorschrift Verfügungen über die Entschädigungsforderung aus der Haftpflichtversicherung dem Dritten gegenüber für unwirksam erklärt, so will sie damit im Interesse des Geschädigten

verhindern, daß dessen Zugriff auf die Versicherungs-
forderung durch den aus dem Versicherungsvertrag Anspruchs-
oder Verfügungsberechtigten zunichte gemacht wird. Der-
selbe, vom Gesetz mißbilligte Erfolg träte aber auch dann
ein, wenn der Versicherungsnehmer durch seine Weigerung,
den Befreiungsanspruch des Versicherten gegenüber dem
Versicherer weiterhin wahrzunehmen, die Befriedigung dieses
Anspruchs endgültig vereiteln könnte.

Nach alledem steht der Berufung der Beklagten auf
§ 7 Abs. 1 Satz 2 AHB hier der Einwand der unzulässigen
Rechtsausübung entgegen.

II.

Das Berufungsgericht hat festgestellt, die Klägerin
habe Sch. am Samstag, dem 6. Juli 1957, darum gebeten,
am Montag, dem 8. Juli 1957, Urlaub nehmen zu können.
Sch. sei hiermit einverstanden gewesen, wenn sie für
eine Vertreterin Sorge. Die Klägerin sei daraufhin nach
Geschäftsschluß mit dem Rade zu Frau G. gefahren, um sie,
die häufig in der Metzgerei ausgeholfen habe, zu bitten, ihre
Urlaubsvertretung zu übernehmen. Auf der Fahrt habe sich der
Unfall ereignet. Das Berufungsgericht folgert hieraus, daß
die Klägerin sich bei dieser Fahrt in Ausübung einer dienst-
lichen Verrichtung befunden habe.

Diese Ausführungen halten den Angriffen der Revision
stand. Die Fahrt der Klägerin, durch die sie haftpflichtig
geworden ist, war, wie das Berufungsgericht mit Recht dar-
gelegt hat, eine Auswirkung ihrer Beschäftigung in dem Be-
trieb der Metzgerei. Eine derartige Auswirkung liegt, wie

der erkennende Senat bereits entschieden hat, jedenfalls dann vor, wenn der Versicherte bei der schadenstiftenden Handlung im Rahmen seiner Beschäftigung im Betrieb für diesen tätig geworden ist (BGH VersR 1959, 42). Diese Voraussetzung ist entgegen der Auffassung der Revision gegeben. Hierbei ist unerheblich, daß die Klägerin, als sie den Unfall verursachte, Teilnehmerin am allgemeinen Verkehr war (Wussow aaO, § 1 Anm. 92, 93; Rohde ZVersWes 1961, 626; Evers ZVersWes 1958, 849, 850; a.M. OLG München MDR 1959, 391 m. zust. Anm. v. Schmalzl; Poppe VersWi 1961, 642, 645; Schmalzl VersWi 1959, 722 m. w. N. ; ders. VersR 1959, 259). Dies schließt nicht aus, daß die Fahrt der Klägerin gleichwohl eine Auswirkung ihrer betrieblichen Beschäftigung war. Die Revision wendet zu Unrecht ein, das Berufungsgericht habe nicht beachtet, daß der Betrieb, in dem die Klägerin gearbeitet habe, eine Metzgerei und kein Verkehrsbetrieb gewesen sei. Die Betriebschaftpflichtversicherung beschränkt sich nicht auf die Gefahrenlagen, die für den betreffenden Betrieb typisch sind; sie kann vielmehr ihren Zweck nur erfüllen, wenn von ihr alle Haftpflichtgefahren erfaßt werden, die in einem inneren ursächlichen Zusammenhang mit dem Betrieb stehen, gleichviel, ob es sich dabei um typische oder nicht typische Gefahren handelt (BGB VersR 1961, 399). Dieser Zusammenhang ist in der Regel gegeben, wenn die Fahrt, die eine Teilnahme am allgemeinen Verkehr darstellt, aus betrieblichen Gründen durchgeführt wird. Hierzu gehört auch die Beschaffung einer Ersatzkraft für eine Angestellte, die Urlaub nehmen will.

Mit dieser Auffassung setzt sich der Senat nicht in Widerspruch zu seiner Entscheidung vom 12. Januar 1961 (VerR 1961, 121). Dort war schadenstiftende Handlung nicht die im Rahmen einer Betriebstätigkeit ausgeführte Fahrt selbst, sondern die nur bei Gelegenheit einer solchen Fahrt aus

eigenem Antrieb und ohne Betriebsbeziehung erbrachte Hilfeleistung des Versicherten gegenüber einem fremden Kraftfahrer; eine solche Handlung fällt nicht in den Schutzbereich der Betriebshaftpflichtversicherung. Diese Entscheidung darf nicht mit Stelzer (VersR 1962, 17) dahin verstanden werden, daß ein Angestellter, der auf einem Dienstweg der normalen Verkehrsgefahr erliegt und einen Unfall verursacht, immer nur dann durch die Betriebshaftpflichtversicherung geschützt wäre, wenn besondere, betriebsbedingte Umstände eine erhöhte Unfallgefahr herbeigeführt haben.

Mit Recht hat das Berufungsgericht es auch nicht darauf abgestellt, ob Sch. die Klägerin angewiesen habe, Frau G. darum zu bitten, die Vertretung zu übernehmen. Es kommt bei der Frage, ob der Versicherte den (die Haftpflicht begründenden) Schaden bei Ausübung einer dienstlichen Verrichtung verursacht hat, nicht darauf an, ob der schadenstiftenden Handlung ein besonderer Auftrag oder eine bestimmte Weisung des Versicherungsnehmers zugrundegelegt hat (BGH VersR 1959, 42).

Ebenso ist es unerheblich, daß die Klägerin ein eigenes Interesse daran hatte, eine Urlaubsvertreterin zu finden. Dieser Umstand ändert nichts daran, daß die Fahrt, die die Beschaffung einer Vertreterin für den Urlaub der Klägerin zum Ziele hatte, eine Auswirkung der betrieblichen Tätigkeit der Klägerin war. Selbst wenn der Revision darin zu folgen wäre, daß die Klägerin bei der Unglücksfahrt ausschließlich ihr eigenes Interesse und nicht das ihres Arbeitsgebers im Sinn gehabt habe, wäre angesichts der Tatsache, daß Ziel dieser Fahrt die Erledigung einer betrieblichen Angelegenheit war, gleichwohl ein innerer ursächlicher Zusammenhang der schadenstiftenden Handlung mit der Betriebstätigkeit

der Klägerin zu bejahen. Ist dieser innere Zusammenhang aber gegeben, so kommt es auf die Frage, ob die Klägerin auch bei der schadenstiftenden Handlung selbst für den Betrieb tätig geworden ist, nicht einmal entscheidend an (BGH VersR 1961, 399).

Die Revision meint zu Unrecht, es müsse jedenfalls dann etwas anderes gelten, wenn die Angestellte, wie im vorliegenden Fall, einen ihr nicht zustehenden zusätzlichen Urlaub nehmen wollte. Die Tätigkeit einer Angestellten, die die Besorgung einer Vertreterin zum Gegenstand hat, ist auch dann eine Auswirkung ihrer Beschäftigung im Betrieb, wenn sie auf den Urlaub keinen Rechtsanspruch hat.

Die Revision meint schließlich, es liege zumindest deshalb keine dienstliche, sondern eine private Fahrt der Klägerin vor, weil sie, nachdem sie Frau G. nicht angetroffen habe, in die Badeanstalt gefahren sei. Dies habe sie auch von Anfang an vorgehabt. Die Klägerin habe lediglich einen kleinen Umweg gemacht, um Frau G. aufzusuchen. Im übrigen könne die Klägerin, was das Berufungsgericht nicht beachtet habe, den Umweg auch gemacht haben, weil dies die ruhigere Strecke zur Badeanstalt gewesen sei. Das Berufungsgericht hat jedoch ausgeführt, es schenke der Aussage der Klägerin Glauben, und die Klägerin hat ausgesagt, sie sei sonst immer den nächsten Weg (Düsseldorfer Straße, Aachener Straße) in die Badeanstalt gefahren; am 6. Juli 1957 habe sie aber den Umweg (über die Raderstraße und Gerberstraße) gemacht, um Frau G. aufzusuchen. Damit steht fest, daß der Unfall sich auf dem Teil des Weges ereignet hat, den die Klägerin ausschließlich deshalb gefahren ist, um für eine Urlaubsvertretung zu sorgen. Daß der Umweg nur geringfügig war, ist unerheblich.

III.

Die Revision wendet sich gegen die Auffassung des Berufungsgerichts, die Klägerin habe keine Unfallflucht begangen. Es kann dahingestellt bleiben, ob die Klägerin, wie die Revision meint, die objektiven Voraussetzungen des § 142 StGB erfüllt hat, indem sie sich nach dem Unfall mit dem Rad alsbald von der Unfallstelle entfernte. Jedenfalls hat die Klägerin nach den Feststellungen des Berufungsgerichts nicht vorsätzlich gehandelt. Die Revision greift die Ausführungen des Berufungsgerichts an, es spreche nichts für einen Vorsatz der Klägerin, Unfallflucht zu begehen; alles deute vielmehr darauf hin, daß sie in ihrer durch den Unfall bedingten Verwirrung der Ansicht gewesen sei, sie brauche nicht zu bleiben, da ihre Person bekannt und ihre Beteiligung am Unfall klar gewesen sei. Die Revision meint, das Berufungsgericht habe damit die Beweislast verkannt (§ 6 Abs. 3 VVG). Das Berufungsgericht hat aber mit seinen Ausführungen nicht sagen wollen, die Beklagte habe nicht den Nachweis erbracht, daß die Klägerin vorsätzlich gehandelt habe. Es ist vielmehr der Überzeugung, daß die Klägerin keinen derartigen Vorsatz gehabt hat. Denn es hat ausgeführt, es lasse sich zusammenfassend feststellen, daß nicht einmal der äußere Tatbestand des § 142 StGB gegeben sei. Noch viel weniger könne dies von dem inneren Tatbestand gesagt werden. Das Berufungsgericht hat es also nicht auf die Beweislast abgestellt.

Aus dem Zusammenhang der Urteilsgründe ergibt sich ferner, daß das Berufungsgericht das Verhalten der Klägerin insoweit auch nicht als grob fahrlässig angesehen hat; dies folgt schon daraus, daß das Berufungsgericht des längeren

darlegt, die Klägerin habe sich unter den gegebenen Umständen als berechtigt ansehen dürfen, die Unfallstelle zu verlassen. Diese Würdigung des Verhaltens der Klägerin ist, jedenfalls soweit sie die subjektive Seite betrifft, umsoweniger zu beanstanden, als nach den Feststellungen des Berufungsgerichts die Mutter des verletzten Kindes dieses sofort an sich genommen hat und mit ihm weggegangen ist, und als auch von den übrigen Unfallzeugen niemand Anstalten getroffen hat, die Polizei zu verständigen oder sonstige Schritte zur weiteren Tatbestandsaufklärung zu unternehmen, die der Klägerin den Gedanken an die Notwendigkeit ihres Verbleibens an der Unfallstelle hätten nahelegen müssen; der Unfall ist erst am folgenden Tag der Polizei gemeldet worden. Zur Selbstanzeige war die Klägerin aber nicht verpflichtet (BGHSt 7, 112, 117).

Zu Unrecht greift die Revision die Feststellung des Berufungsgerichts an, die Klägerin sei der Mutter des Bernd A. und überhaupt in der ganzen Gegend bekannt gewesen. Der Unfall ereignete sich in unmittelbarer Nähe der Metzgerei. Mehrere Frauen, darunter die Mutter des Kindes, die den Unfall beobachteten, waren Kunden der Metzgerei, in der die Klägerin seit Jahren tätig war. Die Mutter des Kindes hat selbst bei ihrer polizeilichen Vernehmung ausgesagt, die Klägerin sei bekannt gewesen. Die von der Revision beanstandete Feststellung des Berufungsgerichts hat hiernach eine genügende Grundlage. Auch durfte das Berufungsgericht bei dem festgestellten Sachverhalt ohne Rechtsverstoß davon ausgehen, daß die Klägerin ihrerseits in der Meinung weggefahren ist, sie sei von der Mutter des verletzten Kindes oder jedenfalls von dem einen oder anderen der übrigen Unfallzeugen erkannt worden und brauche deshalb nicht erst die Feststellung ihrer Personalien abzuwarten.

Es besteht auch kein Widerspruch zwischen der Feststellung des Berufungsgerichts, die Klägerin sei infolge des Unfalls verwirrt gewesen, und der weiteren Feststellung, die Klägerin habe die Schwere der Verletzung des Kindes zunächst nicht erkennen können. Das Anfahren eines Kindes ist ein Ereignis, das den Schuldigen durchaus auch dann in Verwirrung und Schrecken versetzen kann, wenn er mit schwereren Unfallfolgen nicht rechnet.

Im übrigen ist zu berücksichtigen, daß nicht die Unfallflucht schlechthin, sondern allein die - allerdings in der Regel damit verbundene - Verletzung der gegenüber dem Versicherer bestehenden Aufklärungspflicht (§ 5 Abs. 3 AHB) die Leistungsfreiheit des Versicherers begründen kann. Demgemäß muß auch das Verschulden des Versicherten die Verletzung der Verhaltensnorm mit umfassen, wenn es im Sinne des § 6 AHB rechtlich erheblich sein soll (EGH VersR 1958, 389). Hat sich die Klägerin aber nach den rechtlich fehlerfreien Feststellungen des Berufungsgerichts weder vorsätzlich noch grob fahrlässig der Feststellung ihrer Person, ihres Fahrzeugs oder ihrer Beteiligung an dem Unfall durch Flucht entzogen, so kann ihr auch eine entsprechende Verletzung der Obliegenheit aus § 5 Abs. 3 AHB nicht vorgeworfen werden. Damit entfällt insoweit die von der Beklagten geltend gemachte Leistungsfreiheit (§ 6 AHB, § 6 Abs. 3 VVG).

IV.

Das Berufungsgericht legt eingehend dar, die Klägerin habe auch sonst ihre Aufklärungspflicht nicht verletzt; es sei überzeugt, daß sich die Klägerin im Rahmen ihrer Möglichkeiten alle Mühe gegeben habe, die Beklagte richtig und lückenlos zu unterrichten. Die Revision greift die Ausführung

des Berufungsgerichts an, die Klägerin sei zwar bei ihrer ersten Vernehmung durch den Ermittlungsbeamten der Beklagten, N [REDACTED], nicht in der Lage gewesen, alle Fragen zu beantworten, die sich auf genaueste Einzelheiten des (1 Jahr zurückliegenden) Unfalls bezogen hätten. Das sei aber verständlich gewesen; die Klägerin sei von Natur schüchtern und ängstlich und durch das Auftreten des N [REDACTED] sicherlich auch verwirrt gewesen. Die Revision meint, das Berufungsgericht hätte diese letzte Feststellung nicht treffen können, ohne N [REDACTED] als Zeugen zu vernehmen; die Beklagte habe unter Beweis gestellt, daß die Klägerin nicht durch die Fragen des N [REDACTED] völlig verwirrt gewesen sei. Bei der Frage, ob die Klägerin verwirrt war, handelt es sich um einen inneren Vorgang, auf den das Berufungsgericht einmal aus dem persönlichen, in der Beweisaufnahme gewonnenen Eindruck von der Klägerin, zum anderen aus der einem Verhör ähnlichen Art und Weise geschlossen hat, wie der Zeuge N [REDACTED] nach seiner Aussage und seinen Berichten an die Beklagte die Klägerin über den Unfall befragt hat. Für die hierauf gestützten Folgerungen des Berufungsgerichts konnte aber eine nochmalige Vornehmung des Zeugen darüber, ob er auch äußere Anzeichen einer Verwirrung bei der Klägerin beobachtet hatte, keine entscheidende Bedeutung haben. Im übrigen spielt die beiläufige Erwägung des Berufungsgerichts, die Klägerin sei sicher auch verwirrt gewesen, im Rahmen seiner Gesamtwürdigung des Verhaltens der Klägerin nur eine unwesentliche Rolle.

V.

Das Berufungsgericht hat ausgeführt, Sch [REDACTED] habe der Beklagten den Unfall, der sich am 6. Juli 1957 ereignet habe, erst am 8. November 1957 schriftlich angezeigt. Er habe

dadurch gegen § 5 Abs. 2 AHB verstoßen. Die Beklagte habe aber auf die Rechte, die ihr aus dieser Obliegenheitsverletzung möglicherweise erwachsen seien, verzichtet. Den Verzicht sieht das Berufungsgericht vor allem darin, daß die Beklagte die Verspätung der Anzeige zum ersten Mal mit Schriftsatz vom 5. Juli 1960, also drei Jahre nach Eintritt des Versicherungsfalls, gerügt hat. Ob diese Ausführungen rechtlich haltbar sind, kann auf sich beruhen, da jedenfalls die weiteren, hilfsweise angestellten Überlegungen des Berufungsgerichts durchgreifen.

Das Berufungsgericht hat dargelegt, Sch. habe, was die verspätete Anzeige angehe, nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt; jedenfalls habe die etwa vorhandene grobe Fahrlässigkeit weder Einfluß auf die Feststellung des Versicherungsfalles noch auf die Feststellung oder den Umfang der Versicherungsleistung gehabt, weil das Unfallgeschehen einschließlich der Frage seines betrieblichen Zusammenhangs auch so durch die Ermittlungen im Strafverfahren sowie durch die Beweiserhebungen im Haftpflichtprozeß und im vorliegenden Rechtsstreit aufgeklärt worden sei. Die Annahme, Sch. habe bewußt und gewollt die Schadensanzeige zum Nachteil der Klägerin zu spät erstattet, liegt in der Tat nach dem Sachverhalt so fern, daß das Berufungsgericht, ohne sie ernstlich in Erwägung zu ziehen, das Gegenteil feststellen konnte. Im übrigen halten die Ausführungen des Berufungsgerichts den Angriffen der Revision zumindest insoweit stand, als das Berufungsgericht in seiner Hilfsbegründung ein grob fahrlässiges Verhalten des Versicherungsnehmers Sch. unterstellt, einen ursächlichen Zusammenhang im Sinne von § 6 Satz 2 AHB, § 6 Abs. 3 Satz 2 VVG aber verneint hat.

Zu Unrecht meint die Revision, das Berufungsgericht habe die Beweislast verkannt, wenn es der Beklagten vorhält, sie sei nicht in der Lage gewesen, konkret zu behaupten, inwiefern die Verspätung der Schadensanzeige die Feststellung des Versicherungsfalles und ihrer Leistungspflicht beeinflußt habe. Richtig ist zwar, daß der Versicherungsnehmer für das Fehlen eines ursächlichen Zusammenhangs nach § 6 Abs. 3 Satz 2 VVG beweispflichtig ist. Er kann diesen negativen Beweis aber praktisch nur so führen, daß er zunächst die sich aus dem Sachverhalt von selbst ergebenden Möglichkeiten ausräumt und alsdann abwartet, welche Behauptungen der Versicherer über Art und Maß der Kausalität aufstellt, die der Versicherungsnehmer dann ebenfalls zu widerlegen hat (BGH VersR 1956, 471; 1960, 1033). Damit werden an den Vortrag des Versicherers keine unzumutbaren oder gar unerfüllbaren Anforderungen gestellt; denn der Versicherer braucht lediglich die konkrete Möglichkeit eines für ihn günstigeren Ergebnisses darzulegen, indem er z. B. vorträgt, welche Maßnahmen er bei rechtzeitiger Erfüllung der Obliegenheit getroffen und welchen Erfolg er sich davon versprochen hätte. Das hat die Beklagte hier nicht getan. Ihre allgemeine Behauptung in der Berufungsbegründung, infolge der verspäteten Schadensmeldung habe der Sachverhalt nicht mehr einwandfrei geklärt werden können, ist schon durch die gegenteilige Feststellung des Berufungsgerichts widerlegt.

Soweit die Revision ferner geltend macht, daß eine rechtzeitige Anzeige die eigenen Ermittlungen der Beklagten jedenfalls erleichtert hätte, verkennt sie, daß nicht schon ein irgendwie gearteter Einfluß der Obliegenheitsverletzung auf den Gang des Feststellungsverfahrens, sondern lediglich

eine für den Versicherer im Ergebnis nachteilige Beeinflussung der Feststellung selbst, wie sie das Berufungsgericht hier gerade verneint hat, nach § 6 Abs. 3 Satz 2 VVG von Belang ist (Flock VersR 1956, 465; a.M. Prölss VVG 14. Aufl. § 6 Anm. 9 b). Daß ihr infolge einer durch die Säumigkeit des Versicherungsnehmers bedingten Verzögerung der Sachbearbeitung erhöhte Aufwendungen entstanden seien, hat die Beklagte in den Tatsacheninstanzen nicht vorgetragen; zudem wäre auf Grund eines solchen Vorbringens ihre Versicherungsleistung höchstens „insoweit“, d. h. in Höhe der Mehrkosten, zu mindern gewesen (BGH VersR 1960, 1033; Fleck aaO).

Auf die weitere, von der Revision ebenfalls beanstandete Feststellung des Berufungsgerichts, die Beklagte habe bei ihren Ermittlungen selbst keine Eile gezeigt, kommt es hier- nach nicht mehr an.

VI.

Nach alledem sind die Rügen der Revision nicht be- gründet. Die Revision war daher zurückzuweisen. Die Entschei- dung über die Kosten beruht auf § 97 ZPO.

Dr. Fischer Dr. Kuhn Dr. Nörr Dr. Schulze Flock